



Strass i. Z., 08. Juni 2016

KUNDMACHUNG

der Niederschrift der 02. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Dienstag, 07. Juni 2016, im Gemeindesaal der Gemeinde Strass im Zillertal.

Anwesend: Bgm. Ing. Karl Eberharter, Bgm.-Stv. Julia Fill, GV Alfred Enthofer, GR Franz Scheiterer, GR Mag. Wolfgang Schnirzer, GR Michael Eberharter, GR Peter Luxner, GR Heidi Unterladstätter, GR Daniel Prantl, Ersatzmitglied Stefan Mayr, Ersatzmitglied Gerhard Prosser
entschuldigt: GR DI Hannes Haas, GV Alois Rainer
Schriftführer: Martina Ampferer
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:20 Uhr

Bürgermeister Ing. Karl Eberharter begrüßt die Gemeinderäte und die Ersatzmitglieder. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 05. April 2016

Das Protokoll der Sitzung vom 05.04.2016 wird vom Gemeinderat in der vorliegenden Form genehmigt und unterfertigt.

2. Beratung und Beschlussfassung betreffend der Erlassung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke 77/1 und einer Teilfläche aus Grundstück 77/3 (Bildungs- und Forschungszentrum Rotholz)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Strass im Zillertal gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Günther Eberharter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 77/1 und einer Teilfläche aus Grundstücke 77/3, alle KG Strass (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Günther Eberharter durch vier Wochen hindurch **vom 13.06.2016 bis 11.07.2016** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung betreffend Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplatz-Verordnung)

Bürgermeister Ing. Karl Eberharter bringt dem Gemeinderat den Entwurf einer Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplatz-Verordnung), der bereits vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 21. April 2016 behandelt wurde, zur Kenntnis.

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Strass im Zillertal aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 103/2015 folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen und Stellplätzen):

§ 1

Ausweisung von Abstellmöglichkeiten

Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften entsprechen.

§ 2

Anzahl der Abstellmöglichkeiten für bauliche Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Arten der Baulichen Anlagen	Anzahl der Abstellmöglichkeiten
1. WOHNBAUTEN	Laut Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 (Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06.10.2015 gem. § 3 Abs. 1 b, Kategorie II)
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	
1.1. bis 60 m ² Wohnnutzfläche	Hauptsiedlungsgebiet: 1,4 Abstellmöglichkeiten Übriges Siedlungsgebiet: 1,6 Abstellmöglichkeiten
1.2. 61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	Hauptsiedlungsgebiet: 2,1 Abstellmöglichkeiten Übriges Siedlungsgebiet: 2,4 Abstellmöglichkeiten
1.3. 81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	Hauptsiedlungsgebiet: 2,4 Abstellmöglichkeiten Übriges Siedlungsgebiet: 2,8 Abstellmöglichkeiten
1.4. mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	Hauptsiedlungsgebiet: 2,5 Abstellmöglichkeiten Übriges Siedlungsgebiet: 3,0 Abstellmöglichkeiten

<p>2. SCHULEN</p> <p>Kindergärten, Horte, Sonderschulen, Volks- und Hauptschulen</p>	<p>je Klasse oder Gruppenraum 1 Abstellmöglichkeit</p>
<p>3. GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE und PRIVATZIMMERVERMIETER</p> <p>3.1. Hotels, Pensionen <u>ohne</u> Restaurationsteil</p> <p>3.2. Hotels, Pensionen <u>mit</u> Restaurationsteil</p> <p>3.3. Restaurationen, Gaststätten, Cafes, Bars, Tanzlokale udgl.</p>	<p>je 2 Betten – 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten</p> <p>für je 5 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten</p> <p>je 5 Besucherplätze – 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten</p>
<p>4. VERKAUFSSTÄTTEN</p> <p>4.1. Läden, Geschäftshäuser</p> <p>Lagerräume und –plätze sowie Ausstellungs- und Verkaufsplätze sind nach Punkt 5.2. zu beurteilen.</p>	<p>je 20 m² (Kundenfläche/Verkaufsraumfläche) – je 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten zusätzlich je drei Beschäftigte – 1 Abstell- möglichkeit</p>
<p>5. GEWERBLICHE ANLAGEN</p> <p>5.1. Industrie- und Gewerbebetriebe</p> <p>5.2. Lagerräume und –plätze sowie Ausstellungs- und Verkaufsplätze</p>	<p>je 3 Mitarbeiter - 2 Abstellmöglichkeiten mindestens 2 Abstellmöglichkeiten</p> <p>je 3 Mitarbeiter - 2 Abstellmöglichkeiten mindestens 2 Abstellmöglichkeiten</p>
<p>6. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- und PRAXISRÄUME</p> <p>6.1. Verwaltungsgebäude, Schalter, Abfertigungs-, Beratungs- und Ordinationsräume, Arztpraxen</p> <p>6.2. Büros, Kanzleien</p>	<p>je 15 m² Büro- bzw. Praxisfläche - 1 Abstell- möglichkeit mindestens jedoch 3 Abstellmöglichkeiten</p> <p>je 25 m² Bürofläche - 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 3 Abstellmöglichkeiten</p>

<p>7. VERSAMMLUNGSSTÄTTEN</p> <p>7.1. Kirchen</p> <p>7.2. Friedhöfe</p> <p>7.3. Mehrzwecksäle</p>	<p>je 30 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit</p> <p>je 200 m² - 1 Abstellmöglichkeit</p> <p>je 5 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit</p>
<p>8. SPORTANLAGEN</p> <p>8.1. Sportplätze</p> <p>8.2. Freibäder</p> <p>8.3. Hallenbäder</p> <p>8.4. Tennisplätze</p>	<p>je 10 Besucherplätze oder 250 m² Sportfläche – 1 Abstellmöglichkeit</p> <p>je 200 m² - 1 Abstellmöglichkeit</p> <p>je 50 m² - 1 Abstellmöglichkeit</p> <p>je Spielfeld – 3 Abstellmöglichkeiten</p>
<p>9. SONDERFLÄCHE FÜR BILDUNGS- und FORSCHUNGSZENTRUM ROTHOLZ</p>	<p>je 70 m² Nutzfläche (Schul- und Unterrichtsräume, Forschungs- und Produktionsräume, Schlaf- und Nebenräume für Internat, Büro- und Verwaltungsräume) – 1 Abstellmöglichkeit</p> <p>Es müssen $\frac{3}{4}$ (75 %) der Abstellmöglichkeiten auf der Sonderfläche in Form von unterirdischen Garagen errichtet werden.</p>

§ 3 Wohnnutzfläche

Als Wohnnutzfläche gilt nach § 2 die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

§ 4 Rundung

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Restsummen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Änderung einer baulichen Anlage

Wenn eine bauliche Anlage durch einen Zu- oder Umbau geändert oder wenn eine Änderung des

Verwendungszweckes vorgenommen wird, sind unter sinngemäßer Anwendung des § 2 für den zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen (Differenz zwischen der Sollzahl an Abstellmöglichkeiten beim Altbestand und des Bedarfes beim geänderten Objekt).

§ 6 Unterirdische Garagen

Die erforderlichen offenen Abstellmöglichkeiten (Stellplätze) sind in jenen Teilen des Baulandes, die als Wohn- oder Mischgebiet, als Sonderfläche für Beherbergungsgroßbetriebe, als Sonderfläche für Einkaufszentren, als Sonderfläche für das Bildungs- und Forschungszentrum Rotholz oder als Vorbehaltsflächen gewidmet sind, in denen die für die Abstellmöglichkeiten erforderlichen Flächen 20 % des unverbaut bleibenden Bauplatzes übersteigen nur in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

4. Projekt „Pfandlergründe“: Beschlussfassung über die Errichtung einer Einfriedungsmauer auf den Grundstücken Nr. 1019/1 und 1020/8 (Franz Scheiterer) für die Erschließungsstraße Grundstück Nr. 1020/3 (öffentliches Gut)

Der Gemeinderat beschließt mit 10 JA-Stimmen die Errichtung einer Einfriedungsmauer auf den Grundstücken Nr. 1019/1 und 1020/8 (Grundbesitzer Franz Scheiterer) durch die Firma STRABAG AG, 6263 Fügen mit einer Pauschalgesamtsumme in der Höhe von € 8.000,- (netto).

GR Franz Scheiterer nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

5. Projekt „Pfandlergründe“: Beschlussfassung über die Leerrohr-Verlegung (LWL und Medienleitungen) entlang der Erschließungsstraße Grundstück Nr. 1020/3 (öffentliches Gut)

Zur gegenständlichen Sitzung liegt das Angebot der Firma STRABAG AG, Zillerweg 6, 6263 Fügen betreffend Lieferung und Verlegung eines Leerrohres DN 110 in wasserdichter Ausführung inklusive der anteiligen Aushub- und Bettungsarbeiten in der Höhe von € 1.800,- netto vor.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag betreffend Lieferung und Verlegung des Leerrohres DN 119 für die Erschließungsstraße – GSt. 1020/3 öffentliches Gut (Pfandler Areal) an die Firma Strabag AG Fügen mit einer Gesamtsumme in der Höhe von € 1.800,- netto zu vergeben.

6. Beschlussfassung über die Anschaffung von 15 Stück flexibler und überfahrbarer Poller für die Volksschule Strass

Zur gegenständlichen Sitzung liegt das Angebot der Firma Bayer Schilder GmbH, 4523 Neuzeug betreffend 15 Stück flexibler und überfahrbarer Poller in der Höhe von € 1.685,16, vor. Es ist beabsichtigt, diese Poller vor dem Volksschulgebäude zu montieren.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag für die Anschaffung von 15 Stück flexibler und überfahrbarer Poller an die Firma Bayer Schilder GmbH, 4523 Neuzeug mit einer Gesamtsumme in der Höhe von € 1.685,16 (brutto), zu vergeben.

7. Beratung und Beschlussfassung betreffend Sanierung des defekten Salzsilos

Bei der Sitzung am 5. April 2016 wurden bereits mehrere Varianten der Sanierung des defekten Salzsilos im Gemeinderat diskutiert. GR Bmstr. Michael Eberharter wurde vom Gemeinderat beauftragt, ein zusätzliches Angebot für die Sanierung des defekten Holzsilos vorzulegen. Zur gegenständlichen Sitzung liegt dieses Angebot nun vor.

Kosten für die Erneuerung der Stützen (Material und Zimmermeisterarbeiten)	€ 4.277,00
Wetterschutz Salzsilo (Lärchenbretterverschlag) – Materialkosten	€ 1.128,00
	<u>€ 5.405,00</u>
Geschätzte Kosten (Arbeit für den Verschlag) lt. Angebot Holzbau Eberharter	<u>€ 2.784,00</u>

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 10-JA-Stimmen, den Auftrag für die Sanierung des defekten Salzsilos an die Firma Holzbau Eberharter, St. Gertraudi 72b, 6235 Reith i. A. mit einer Gesamtsumme in der Höhe von € 5.405,00 (netto) zu vergeben. GR Bmstr. Michael Eberharter nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Weiters wird vereinbart, dass die Gemeindearbeiter die Verschlagsarbeiten verrichten werden. Außerdem wird der Bauausschuss beauftragt, anstelle des Lärchenbretterverschlags eine Variante mit Blechverschlag zu prüfen.

8. Beratung und Beschlussfassung betreffend Zuschuss für die Erneuerung des Kirchendaches der Pfarrkirche Strass

Das gesamte Kirchendach der Pfarrkirche Strass muss mit Lärchenschindeln neu eingedeckt werden. Die Kosten für diese Eindeckung betragen laut Angebot der Firma Holzschindeldeckerei Moser & Konvicka eine Gesamtsumme in der Höhe von € 64.867,- (brutto).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Kirchendachsanierung einen Zuschuss in der Höhe von € 23.000,- zu gewähren. Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen ausbezahlt: 2016: € 13.000,- (nach erfolgter Arbeit) und 2017: € 10.000,-.

9. Beratung und Beschlussfassung über eine Resolution - internationale Handelsabkommen TTIP, CETA und TiSA - an die Bundesregierung, an die Abgeordneten des Nationalrates und an das europäische Parlament

Bgm. Ing. Karl Eberharter stellt den Antrag, die Gemeinde Strass im Zillertal möge sich mittels Resolution als „TTIP/CETA-TiSA-freie Gemeinde“ erklären.

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Strass im Zillertal einstimmig folgende Resolution: „Die Gemeinde 6261 Strass im Zillertal erklärt sich zur „TTIP/CETA/TISA-freien Gemeinde.“

Mit der Erklärung zur TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde werden folgende Forderungen an die Bundesregierung, an die Abgeordneten des Nationalrates und an das europäische Parlament verbunden:

- kein Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen, welche die Gemeindeautonomie bei der Sicherstellung der öffentlichen Dienstleistungen untergraben oder ihre Rechte auf Regulierung einschränken

- kein Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen, die Instrumente des Investitionsschutzes enthalten
- Aussetzen der TTIP & TiSA-Verhandlungen, solange die verhandlungsrelevanten Dokumente nicht offengelegt sind und es keinen demokratischen Prozess gibt
- Ablehnen des CETA-Abkommens durch die österreichische Regierung bzw. die Abgeordneten des Nationalrates bzw. die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament
- die Offenlegung der Verhandlungsunterlagen aller derzeit verhandelten Abkommen, insbesondere von TTIP, CETA und TiSA für BürgerInnen und ParlamentarierInnen
- die begleitende öffentliche Auseinandersetzung mit den Verhandlungsinhalten während der gesamten Verhandlungsdauer im österreichischen und Europäischen Parlament unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen

Begründung:

Im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) sowie der CETA- und TiSA-Abkommen verhandelt die EU-Kommission im Auftrag der Mitgliedsländer weitere Deregulierungsmaßnahmen und –schritte, die alle Lebensbereiche betreffen. Teilbereiche davon sind der Dienstleistungssektor und die öffentliche Auftragsvergabe. Laut dem durchgesickerten Verhandlungsmandat für TTIP und den durchgesickerten Verhandlungsdokumenten für CETA und TiSA ist das Ziel dieser Abkommen, bestehende Liberalisierungen des Dienstleistungsbereichs über diese Abkommen festzuschreiben.

Alle öffentlichen Dienstleistungen, die für den sozialen Zusammenhalt wichtig sind und zu denen alle BürgerInnen freien Zugang haben müssen, sind von diesen Abkommen betroffen: Gesundheit, Bildung, Energieversorgung, Wasser, Transporte, öffentlicher Verkehr, Post, Telekommunikation, Kultur und Freizeit, Abfallwirtschaft, Alterspflege usw.

Lediglich jene Bereiche, die explizit in Form eines Negativlistenansatzes ausgenommen werden, fallen nicht darunter.

Darüber hinaus sollen Konzerne, die in einer der Regionen bzw. Länder, die TTIP, CETA und TiSA verhandeln, eine Niederlassung haben, in Zukunft bei der Ausschreibung von öffentlichen Verträgen mitbieten können.

Freihandelsabkommen – so auch diese – sind für alle Gebietskörperschaften, also vom Bund über die Bundesländer bis zu den Gemeinden gültig; sie sind für alle Gebietskörperschaften verpflichtend. Bundesländer und Gemeinden sind also direkt betroffen. TTIP, CETA und TiSA stellen das Subsidiaritätsprinzip in Frage, indem sie namentlich die Möglichkeit der lokalen Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen einschränken im Dienstleistungsbereich eine eigenständige Politik zu betreiben. Die zwingende Gleichbehandlung von lokalen und ausländischen Anbietern (Prinzip der "Inländerbehandlung") macht Regionalpolitik oder die Förderung von Nahversorgung unmöglich.

Im Rahmen von TTIP und CETA sollen Konzernen auch Klagerechte gegenüber Staaten zugesprochen werden – der sogenannte Investitionsschutz. Solche Klagen sollen von privaten Schiedsgerichten entschieden werden, die der Öffentlichkeit - wenn überhaupt - nur beschränkt zugänglich sind und für die es keine Berufungsmöglichkeiten gibt. Damit können diese Konzerne in Zukunft Staaten (und indirekt Gemeinden) auf entgangenen Gewinn oder zu hohe Umweltauflagen klagen. Dies kann auch Gemeinden treffen. So hat Vattenfall 2009 Deutschland wegen zu hoher Umweltauflagen für das Kohlekraftwerk Moorburg in Hamburg geklagt.

Erstmals wird im TTIP-Abkommen ein regulatorischer Rat verhandelt, der dieses Abkommen zu einem „lebenden Abkommen“ machen soll. Dieser Rat soll von Vertretern der Europäischen Kommission und

der US-Regierung beschickt werden. Nach Abschluss der Verhandlungen sollen bestehende und zukünftige Gesetze, Vorschriften und Standards zum Schutz von Leben und Gesundheit, zum Umwelt- und KonsumentInnenchutz insbesondere auch für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten darauf überprüft werden, ob sie ein unnötiges Handelshemmnis zwischen den betreffenden Ländern darstellen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Harmonisierung gesetzt werden. Ausgewählte Stakeholder (vor allem Konzerne) sollen in die Arbeit des regulatorischen Rates eingebunden werden.

Egal, welche Handels- und Investitionsabkommen verhandelt werden – ein grundlegendes Problem ist immer die fehlende Offenlegung von Verhandlungsdokumenten. Alle Verhandlungsdokumente sind geheim, weder die Position der Europäischen Kommission noch jene der verhandelnden Ländern USA und Kanada sind bekannt. Noch gravierender ist das diesen Verhandlungen eigene Demokratiedefizit. Dadurch, dass die Verhandlungen streng geheim und abgeschirmt von der Öffentlichkeit stattfinden, wird ein demokratischer Meinungsbildungsprozess unterbunden. Dies unterminiert die Grundpfeiler der Demokratie und muss deshalb grundsätzlich geändert werden. Verschiedene Gemeinden in Europa haben bereits Maßnahmen gegen TTIP, CETA und TISA ergriffen und ähnlich lautende Resolutionen unterschrieben.

10. Beratung und Beschlussfassung – Löschungserklärung hinsichtlich Vorkaufsrecht für die Gemeinde Strass ob der Liegenschaft in EZ 245, GB Strass (Georg Mertelseder)

Die Gemeinde Strass hat an der Liegenschaft - EZ 245, GB Strass – Liegenschaftseigentümer Georg Mertelseder, das Vorkaufsrecht. Der Liegenschaftseigentümer hat bei der Gemeinde Strass angesucht, um Aufgabe des Vorkaufsrechtes und um Löschung der ob der Liegenschaft EZ 245, GB Strass zugunsten der Gemeinde Strass einverleibten Vorkaufsrechte.

Der Gemeinderat beschließt mit 9 JA-Stimmen, die ob der vertragsgegenständlichen Liegenschaft in EZ 245, GB Strass zugunsten der Gemeinde Strass einverleibten Vorkaufsrechte aufzugeben und der Löschung im Grundbuch.

Die Gemeinderäte Franz Scheiterer und Mag. Wolfgang Schnirzer nehmen an der Abstimmung nicht teil.

11. Berichte

Berichte des Bürgermeisters:

- Sommerbetreuung im Kindergarten Schlitters vom 11.07. bis 19.08.2016 (6 Wochen); 2 Strasser Kinder sind angemeldet, davon benötigt ein Kind eine Stützkraft. Die Gemeinde Strass muss zusätzlich zu den beiden Kindergartenpädagoginnen eine Stützkraft für drei Wochen anstellen.
- Kindergartenjahr 2016/2017 – 13 Kinder, davon 3 dreijährige Kinder
- Zillertaler Heilkräuterfreunde – Ansuchen um Zuschuss (Bürgermeister erkundigt sich bei den anderen Gemeinden, in welcher Form diese den Verein unterstützen)
- Breitbandausbau: neuer Standort für die LWL-Zentrale (Grundstück neben Firma Pöyry)
- Pfandler Areal (bis dato vier Interessenten für die Baugründe)
- Überprüfung der Schutzwege – Bgm. Ing. Eberharter informiert den Gemeinderat betreffend der Überprüfung der bestehenden Schutzwege auf der L 218 und B 171. Dazu fand am 19. Mai 2016 ein Lokalausganschein, der von der Bezirkshauptmannschaft Schwaz angeordnet wurde, statt. Dabei wurde festgestellt, dass die Fußgängerampel beim Bahnhof von vielen Fußgängern nicht beansprucht wird. Fußgänger betätigen den Drücker, warten jedoch die Grünphase nicht ab und überqueren bei Rotlicht die Fahrbahn. Aufgrund der neuen Richtlinien müssen mind. 50

Personen/Stunde die Ampelanlage betätigen. Außerdem ist die Verkehrsfrequenz auf der L 218 deutlich geringer, als vor der Eröffnung des Brettfalltunnels. Eine Entfernung der Fußgängerampel soll geprüft werden.

Die beiden Schutzwege an der B 171 (Höhe Kreisverkehr und Autohaus Luxner) werden ebenfalls zu wenig frequentiert. Auch dort soll eine Entfernung geprüft werden. Die Gemeinde Strass ist aufgefordert, diesbezüglich eine Stellungnahme abzugeben. Der Gemeinderat spricht sich für einen Verbleib der Fußgängerampel beim Bahnhof aus. Ebenso soll der Schutzweg beim Autohaus Luxner bestehen bleiben. Der Schutzweg beim Kreisverkehr kann entfernt werden.

- Besuche aus EBERN:
15. bis 17. Juli 2016 – 15 Radfahrer aus Ebern
Stadtrat und Blasorchester Ebern zu Besuch beim Dorffest
- Austausch bzw. Umstellung der Wasserzähler (der Bauausschuss wird sich mit diesem Thema beschäftigen)

Bericht Überprüfungsausschuss (Obfrau GR Heidi Unterladstätter):

Am 12. April fand die erste Sitzung des Überprüfungsausschusses statt, dabei wurde vereinbart, dass die Ausgabenüberschreitungen halbjährlich im Gemeinderat beschlossen werden.

12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1. Anfrage von GR Peter Luxner betreffend Nachtbetrieb der Straßenbeleuchtung. Bei der letzten Sitzung wurde vereinbart, diesbezüglich Erkundigungen einzuholen. Es wird vereinbart, dass dieses Thema bei der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt wird.
2. Anfrage von GR Peter Luxner betreffend E-Bike-Förderung durch die Gemeinde.
Die E-Bike-Förderung wird vom Planungsverband organisiert. Die Gemeinde Strass hat im Jahr 2016 nicht teilgenommen, da schon einige Bürger ein E-Bike besitzen und diese Förderung im Nachhinein nicht gewährt wird. Eine mögliche Teilnahme für 2017 wird vom Bürgermeister in Aussicht gestellt. Die Bevölkerung wird rechtzeitig informiert.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.20 Uhr.

Der Bürgermeister:



Ing. Karl Eberharter

Tag des Aushanges: 08.06.2016

Tag der Abnahme: 22.06.2016

Für die Richtigkeit der Ausführung

